

Abstract 3.4.: economy association, networks, ethic advice and regulation

Economy association are often leat honorary. The german ethic advice is a younger institution which gives advice in live science. Regulation is discussed as a point of supervision as well as by stimulation and networking.

“Es ist schon alles gesgt, nur noch nicht von allen.”

Karl Valentin
in G. von Schnurbein: „Nonprofit ..“, V

3.4 Wirtschaftsverbände, Netzwerke, Ethikrat und Regulation

Wirtschaftsverbände sind überwiegend Non-Profit Organisationen (NPO's), die mediär Aufgaben für ihre Mitglieder und aus einem Organisationszweck sowohl für die Umwelt wie auch für den Verbund wahrnehmen. Eine allgemeine Organisationsstruktur ist mit Schulz-Walz wie folgt gegeben und sei um eine Morphologische Typologie von NPO's mit Schnurbein ergänzt:

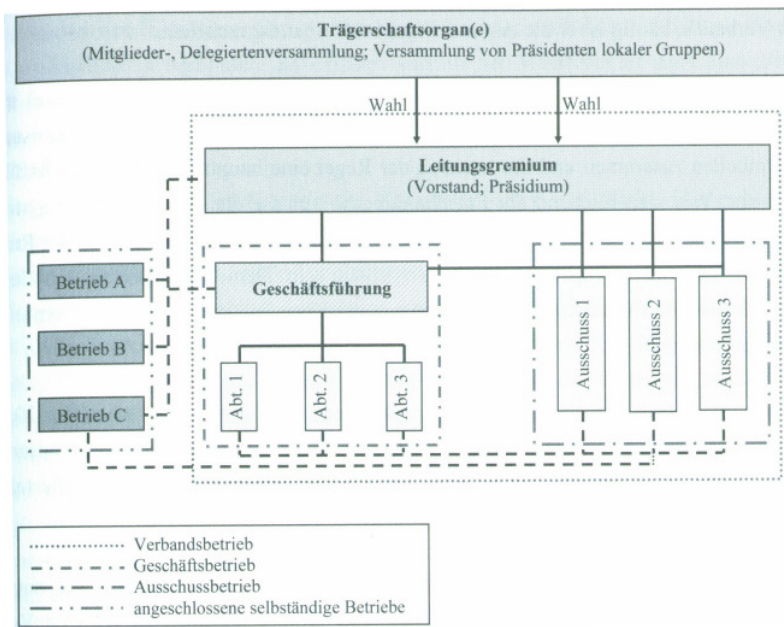


Abbildung: "Organisationseinheiten eines Wirtschaftsverbandes"¹

¹ Vgl. F. Schulz-Walz: "Mitgliederorientierte Organisationsgestaltung in Wirtschaftsverbänden", Deutscher Universitäts-Verlag 2006, 17

Abbildung 2: Morphologische Typologie²

Merkmale	Ausprägungen				
Primäre Leistungsnahmer	Mitglieder	Dritte		Allgemeinheit	
Trägerschaft	privat			staatisch	
Rechtsform	Verein	Genossenschaft		Stiftung	öffentlich-rechtlich
Finanzierungsart	Preise	Mitgliederbeiträge	Spenden	Subventionen	Staatsbeiträge
Leistungsart	materiell			immateriell	
	Individualgüter		meritorische Güter	öffentliche Güter	
Organisations-telnehmer	Ehrenamtliche		gemischt	Hauptamtliche	
Organisations-kultur	demokratisch			hierarchisch	

Abbildung: „Morphologische Typologie von NPO's“²

Wirtschaftsverbände können aus Gründen des Kartellrechts nur bedingt in die Geschäftstätigkeit ihrer Mitglieder eingreifen. Wirtschaftsverbände sind überwiegend Dachorganisationen, die einen Verbund gegenüber ihrer Umwelt vertreten. Mit welchen Interessenschwerpunkten die Interessensvertretung wahrgenommen wird, ob also insbesondere der Verband eigenständig im Sinne seiner Mitglieder agieren kann hängt von der Konstruktion der Leitungsgremien ab, die eine generelle Mitwirkung der Mitglieder vorsehen können oder lediglich eine Aufsicht der Mitglieder organisieren.

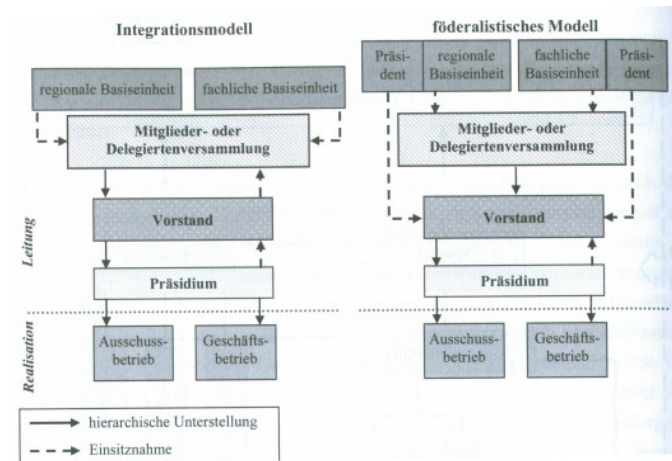


Abbildung: "Grundmodelle von Leitungsgremien"³

² Vgl. G. von Schnurbein: „Governance ..“, 19

³ Vgl ebenda 198, dort in Anlehnung an P.Schwarzer: "Management in Non-Profit Organisationen", Haupt-Verlag, Bern 1996, 184

Mitgliedschaftsrollen gibt Schnurbein⁴ andererseits allgemeiner wie folgt an:

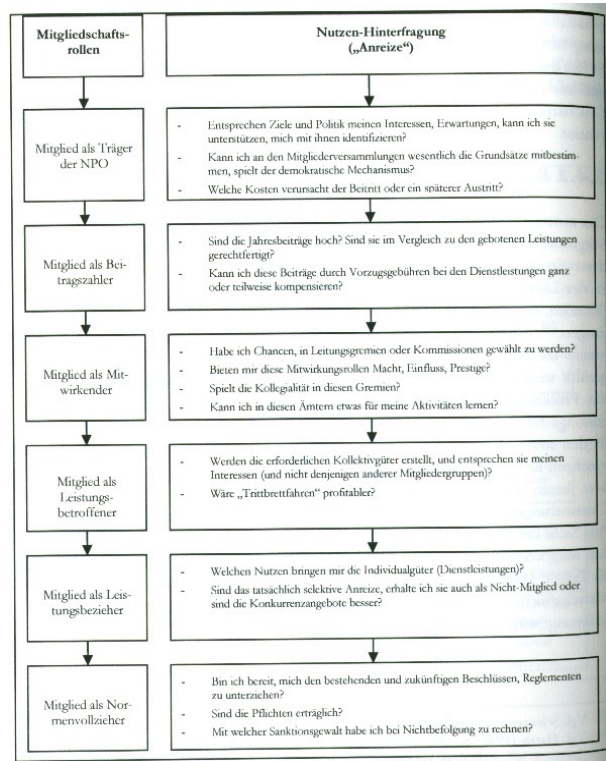


Abbildung: „Mitgliedschaftsrollen und deren Anreiz“

Neben der hier nur sehr knapp dargestellten ausführlichen Klassifikation von Wirtschaftsverbänden von Schulz-Walz⁵ stellt die genannte Arbeit ausführliche empirische Ergebnisse bereit, die hier Gegenstand der Betrachtung sein sollen und somit resümiert werden.

Die auf das Jahr 2004 datierte Studie von Schulz-Walz bezieht sich auf einen Fragenkatalog von insgesamt 48 Fragen zu den Themen:

- Allgemeine Fragen zum Verband
- Fragen zur Finanzierung
- Fragen zur Organisation
- Persönliche Angaben

⁴ Vgl. G. von Schnurbein: „Governance ..“, 42.

⁵ Vgl. F. Schulz-Walz: "Mitgliederorientierte Organisationsgestaltung in Wirtschaftsverbänden", Deutscher Universitäts-Verlag 2006

Mit der Befragung von 4607 Wirtschaftsverbänden wurde eine Rücklaufquote von n = 797 Fragebögen oder 17,3% erreicht, zu der einige direkt interpretierbare Ergebnisse folgend aufgeführt seien⁶:

• **Typen der Wirtschaftsverbände**

	Antworten (n=793)		
	Anzahl	Prozent	Prozent der Fälle
Branchenverband	220	23,1	27,7
Fachverband	234	24,6	29,5
Berufsverband	301	31,6	38,0
Arbeitgeberverband	166	17,4	20,9
Sonstiger	32	3,4	4,0
Gesamt	953	100,1	

• **Zugehörige Wirtschaftssektoren der Wirtschaftsverbände**

	Antworten (n=792)		
	Anzahl	Prozent	Prozent der Fälle
Industrie	179	20,2	22,6
Handel	113	12,8	14,3
Dienstleistung	294	33,3	37,1
Handwerk	131	14,8	16,5
Landwirtschaft (i.w.S)	62	7,0	7,8
Sonstiger	105	11,9	13,3
Gesamt	884	100,0	

• **Größenklassen der Wirtschaftsverbände in Abhängigkeit von der Mitgliederzahl (in %)**

Art der Mitglieder	Anzahl Verbände	Mitgliederzahl					
		-20	-100	-1.000	-10.000	-100.000	>100.000
Personen	252	6,0	17,9	37,3	30,2	7,5	1,2
Unternehmen	365	9,3	35,1	46,3	8,8	0,3	0,3
Verbände	75	64,0	26,4	4,0	2,7	2,7	0
öffentliche Körperschaften	55	18,2	52,7	14,5	14,5	0	0
keine Angabe	37	8,1	40,5	35,1	13,5	2,7	0
Gesamt	784						

1. **Grade der Ziel und Interessenlage von Mitgliedern in verschiedenen Leistungsfunktionen nach Einschätzung des Verbandsmanagements (in %)**

Anzahl Verbände	Ziel- und Interessenlage					Leistung nicht angeboten
	sehr einheitlich	eher einheitlich	eher verschieden	sehr verschieden		
Interessenvertretung (n=773)	36,2	47,0	11,4	3,6	1,8	
Öffentlichkeitsarbeit (n=767)	27,9	47,8	17,1	3,4	3,8	
Mitgliederinformation (n=775)	39,7	40,9	14,3	4,4	0,6	
Beratung (n=770)	27,7	32,7	24,8	10,1	4,7	
Fort-, Weiterbildung (n=764)	21,2	29,1	22,3	10,2	17,3	

2. **Entstehungsjahre der Wirtschaftsverbände (in %, n=758)**

bis 1904	5,9	1935-44	0,5	1975-84	7,3
1905-14	0,9	1945-54	32,2	1985-94	23,4
1915-24	2,5	1955-64	7,8	1995-04	8,6
1925-34	0,9	1965-74	10,0		

⁶ Vgl. ebenda 96ff

und was auch Verantwortungsgrade für das Handeln in Netzwerken nahelegt. Rometsch nimmt andererseits das Netzwerkmanagement als Management von allgemeinen Spannungsverhältnissen auf

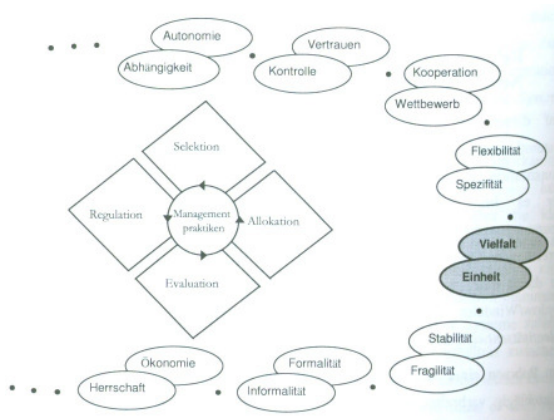


Abbildung: „Netzwerkmanagement als Management von Spannungsverhältnissen“⁸

und für deren Bewältigung die Evaluation explizit aufgenommen ist, während Führung nicht als notwendiges Element erscheint. Betrachten wir als Ersatz für Führung die Moral bzw. Ethik der Personen bzw. Organisationen in Netzwerken so gibt Ulrich Orientierung

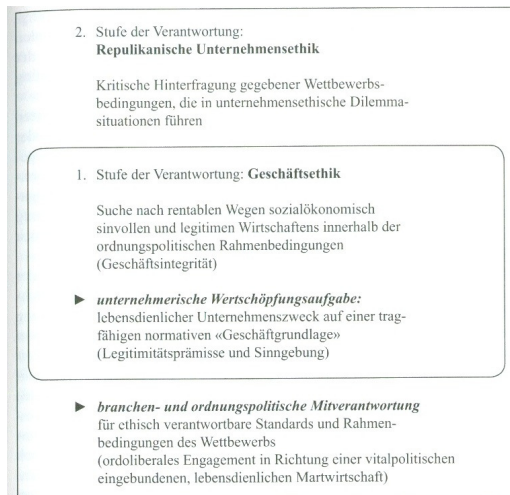


Abbildung: „Intern zweistufige Konzeption der Unternehmensethik“⁹

⁸ Vgl. M. Rometsch 410, dort in Anlehnung an Sydow 2006.

⁹ Vgl. P. Ulrich: „Integrative Wirtschaftsethik“, 465

sowohl für die Konzeption einer Unternehmensethik wie auch für allgemeine Ansätze einer solchen

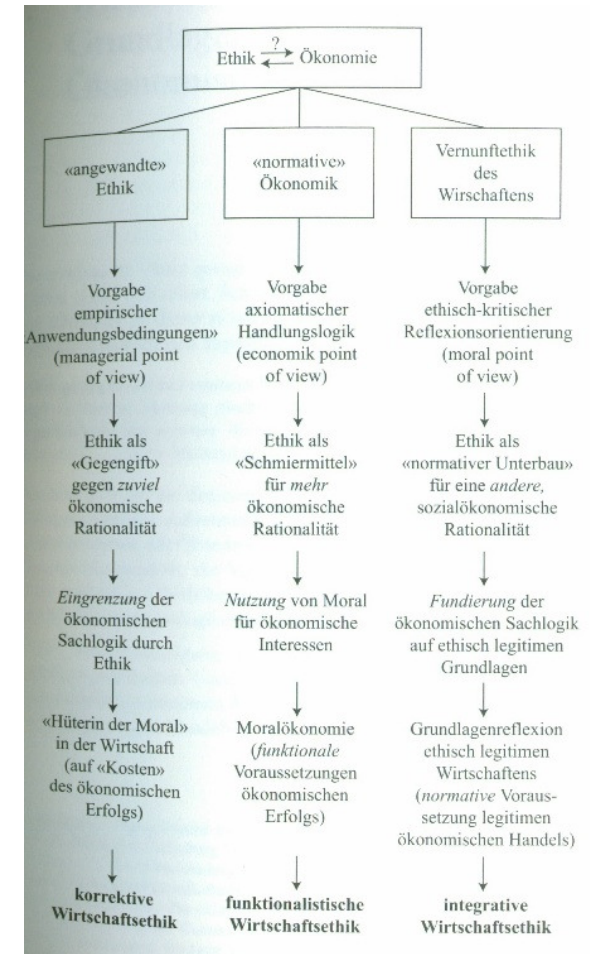


Abbildung: „Ansätze einer Wirtschaftsethik“¹⁰

¹⁰ Vgl. ebenda 135

Für das Folgende vergleiche <http://www.ethikrat.org> :

"Einrichtung eines Nationalen Ethikrates

Kabinettvorlage vom 25. April 2001

§ 1

Es wird ein Nationaler Ethikrat als nationales **Forum des Dialogs über ethische Fragen in den Lebenswissenschaften** gegründet.

§ 2

(1) Der Nationale Ethikrat **bündelt den interdisziplinären Diskurs** von Naturwissenschaften, Medizin, Theologie und Philosophie, Sozial- und Rechtswissenschaften. Er **organisiert die gesellschaftliche und politische Debatte** unter Einbeziehung der verschiedenen Gruppen. Er unterbreitet Informations- und Diskussionsangebote an die Bürgerinnen und Bürger (z. B. Ausstellungen, Veröffentlichungen, Internetforen etc.). Der Nationale Ethikrat führt jedes Jahr mindestens eine öffentliche Konferenz zu ethischen Fragen im Bereich der Lebenswissenschaften durch.

(2) Der Nationale Ethikrat nimmt Stellung zu ethischen Fragen neuer Entwicklungen auf dem Gebiet der Lebenswissenschaften sowie zu deren Folgen für Individuum und Gesellschaft.

Der Nationale Ethikrat erarbeitet auch Stellungnahmen im Auftrag der Bundesregierung oder des Deutschen Bundestages.

(3) Der Nationale Ethikrat **unterbreitet Empfehlungen für politisches und gesetzgeberisches Handeln**.

(4) Der Nationale Ethikrat arbeitet mit den nationalen Ethikkommissionen und vergleichbaren Einrichtungen anderer, insbesondere europäischer Staaten und internationaler Organisationen zusammen.

(5) Der Nationale Ethikrat berichtet dem Bundeskanzler mindestens einmal jährlich zum 1. Oktober über den Stand der gesellschaftlichen Debatte.

§ 3

(1) Der Nationale **Ethikrat besteht aus bis zu 25 Mitgliedern**, die in besonderer Weise naturwissenschaftliche, medizinische, theologische, philosophische, soziale, rechtliche, ökologische und ökonomische Belange repräsentieren.

(2) Die Mitglieder des Nationalen Ethikrates dürfen weder der Bundesregierung oder einer Landesregierung noch einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören.

(3) Die **Mitglieder des Nationalen Ethikrates werden vom Bundeskanzler für die Dauer von 4 Jahren berufen**. Wiederberufung ist einmal möglich.

(4) Die Mitglieder können jederzeit schriftlich dem Bundeskanzler gegenüber ihr Ausscheiden aus dem Nationalen Ethikrat erklären.

(5) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied für die Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds berufen.

(6) Der Nationale Ethikrat wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte für die Dauer von 4 Jahren eine den Vorsitz führende Person sowie eine zur Stellvertretung bestimmte Person. Wiederwahl ist einmal möglich.

(7) Der Nationale Ethikrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 4

(1) Der Nationale Ethikrat ist nur an den durch diesen Erlass begründeten Auftrag gebunden und in seiner Tätigkeit **unabhängig**.

(2) Seine Stellungnahmen, Empfehlungen und **Berichte werden veröffentlicht**.

(3) **Vertritt eine Minderheit bei der Abfassung der Stellungnahmen, Empfehlungen und Berichte zu einzelnen Fragen eine abweichende Auffassung, so hat sie die Möglichkeit, diese zum Ausdruck zu bringen**.

§ 5

Der Nationale Ethikrat wird bei der Durchführung seiner Arbeit von einer Geschäftsstelle unterstützt, die bei der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften angesiedelt wird.

§ 6

Die Mitglieder des Nationalen Ethikrates erhalten auf Antrag eine Aufwandsentschädigung sowie Ersatz ihrer Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 7

Die Kosten des Nationalen Ethikrates und seiner Geschäftsstelle trägt der Bund.

Haushalt 2004

Dem Nationalen Ethikrat steht pro Jahr ein Gesamtetat in Höhe von 2,14 Mio. € zur Verfügung. Aus diesen Mitteln werden folgende Positionen bestritten:

- Personalausgaben (Wissenschaftler, weitere Angestellte und Beschäftigungsentgelte) Sitzungsgelder
- Dienstreisen (Ratsmitglieder, Mitarbeiter der Geschäftsstelle)
- Geschäftsbedarf (Büromaterial, Bürogeräte etc.)
- Auftragsvergabe und Anhörungen (Druckaufträge, Gutachten etc.)
- Öffentlichkeitsarbeit (Veranstaltungen, Presse etc.)
- sonstige sächliche Verwaltungsausgaben
- Infrastrukturleistungen (Miete der Büroräume, Mobiliar, Dienstleistungen etc.). "

Auf Beschluss der Bundesregierung vom 2. Mai 2001 hat sich der Nationale Ethikrat am 8. Juni 2001 als nationales Forum des Dialogs über ethische Fragen in den Lebenswissenschaften konstituiert.

Zum Thema Öffentlichkeitsarbeit verrät der 18 Seiten umfassende Jahresbericht 2005:

"4.4 Internet

Die dreisprachige Webpräsenz des NER ist in zweierlei Hinsicht von besonderer Bedeutung. Sie ermöglicht auf 230 Seiten einen Zugang zu den Diskussionen des Rates über ein breites Spektrum bioethischer Themen mithilfe des Mediums der Wahl für dislozierte, insbesondere internationale Nutzergruppen einerseits sowie für ein mit gedruckten Publikationen nicht mehr ohne weiteres erreichbares, insbesondere jüngeres Publikum andererseits.

Nutzer haben Zugriff auf die Wortprotokolle aller öffentlichen Sitzungen und Veranstaltungen des NER. **Die Internetseiten werden etwa zweimal pro Woche aktualisiert. Die Zahl der Zugriffe hat im Jahr 2005 weiter deutlich zugenommen und liegt gegenwärtig bei durchschnittlich fast 30.000 im Monat.** Ein Teil der Webseiten (55) steht auch in Englisch und Französisch zur Verfügung.

4.5 Infobrief

Seit Dezember 2003 veröffentlicht der NER **mindestens vier Mal im Jahr einen Informationsbrief, der in einer Auflage von 5.000 Stück gedruckt und verbreitet wird.** Mit diesem Kommunikationsinstrument verfolgt der Rat das Ziel, auch denen einen Einblick in seine thematischen Überlegungen und Diskussionen zu ermöglichen, die weder an den Veranstaltungen teilnehmen können noch das Informationsangebot auf den Internetseiten des Rates nutzen.

4.6 Medienarbeit und sonstige Kontakte

Im Berichtszeitraum hat der NER zwei Pressekonferenzen und ein Hintergrundgespräch für Vertreter der Medien veranstaltet sowie sieben Pressemitteilungen herausgegeben. Hinzu kamen ca. 300 Medienkontakte via Telefon oder Email. Aus der Öffentlichkeit, darunter zahlreiche Schüler, Studierende und in der Lehre tätige Personen, gingen fast 200 schriftliche Anfragen ein.

Die Geschäftsstelle des NER unterstützt dabei die Medien und die Öffentlichkeit einerseits durch die Vermittlung kompetenter Ansprechpartner, auch in anderen mit bioethischen und biopolitischen

Themen befassten Einrichtungen im In- und Ausland, andererseits durch die Bereitstellung von Informationen und Material zu diesen Themen selbst. Dazu zählten im Berichtszeitraum unter anderem die Nutzung prädiktiver Gesundheitsinformationen, Patientenverfügung und Sterbebegleitung, Stammzellforschung/Klonen/Chimärenbildung, Enhancement und Transplantation, einschließlich der Xenotransplantation. ..."

- **Regulation, insbesondere der Finanzinstitute**

A. Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),

Fassung vom 15.7.2005, zuletzt geändert am 21.12.2006¹¹

§1 Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

§2 Freigesetzte Vereinbarungen

(1) Vom Verbot des §1 freigestellt sind Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen oder aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die unter angemessener Beteiligung der Verbraucher an dem entstehenden Gewinn zur Verbesserung der Warenerzeugung oder -verteilung oder zur Förderung des technischen oder wirtschaftlichen Fortschritts beitragen, ohne dass den beteiligten Unternehmen

1. Beschränkungen auferlegt werden, die für die Verwirklichung dieser Ziele nicht unerlässlich sind, oder
 2. Möglichkeiten eröffnet werden, für einen wesentlichen Teil der betreffenden Waren den Wettbewerb auszuschalten
- ..

Wie mit Abschnitt 3.2 bereits erwähnt sieht die Finanzaufsicht heute für ein angemessenes Risikomanagement die Einbeziehung externer Daten explizit vor. Dies hat zunächst den Vorteil Risikolagen umfassender beurteilen zu können, andererseits birgt die Einbeziehung externer Daten aber auch das Problem der Einschätzung der Relevanz (Repräsentativität) für das individuelle Risiko sowie des Eingehens ungerechtfertigter Kartelle.

In der Lebensversicherung beispielsweise ist es üblich mittels Bevölkerungssterbetafeln zu kalkulieren, die an die Gesamtheit der Versicherten angepasst werden. Individuelle Unternehmenstafeln benötigen eine ausreichende statistische Basis um als angemessener angesehen zu werden zu können.

Der stark regulierten Versicherungswirtschaft ist die Prämienkalkulation über eine externe Sterbetafel erlaubt, da das individuelle Kollektiv der Versicherten mit kollektiven Mindestüberschussbeteiligungen an der Fehlpassung externer wie interner Rechnungsgrundlagen aufsichtsrechtlich garantiert beteiligt ist. Schon die Verteilung der nur kollektiv reglementierten notwendigen Überschussbeteiligung liegt jedoch im Ermessen der Unternehmen, die in den Freiheitsgraden stärker dem Fortbestand der Unternehmen als den Interessen einzelner Versicherungsnehmer verbunden sind.

¹¹ Vgl. <http://bundesrecht.juris.de>

Die Bedeutung der Verwendung der Freiheitsgrade in der Kalkulation für die Verteilung auf das Volumen der Partizipierenden beispielsweise einzelner Versicherter mit sehr hohen Summen gegenüber den Interessen des Gros der Versicherten mit eher kleineren Summen bleibt den Kunden mit den heutigen Transparenzpflichten darüber hinaus verborgen.

Ähnlich dem gewollten weniger transparenten Maecenatentum der Stiftungen sind so auch in der stark durch den Verbraucherschutz geprägten Lebensversicherungswirtschaft intransparente Verteilungspraktiken Kulturstandard.

B. Basel II und die Mindestanforderungen an das Risikomanagement (von Banken)

Andererseits ordnet sich derzeit insbesondere auch die Finanzaufsicht mit Angleichungsbemühungen an einen Europäischen Standard neu, so teilt der Newsletter der Bafin 2/2007¹² mit, dass gegenwärtig ein Übergang von einer quantitativen zu einer qualitativen Aufsicht statt fände, der sich durch eine Zweiteilung in:

- ICAAP (international capital adequacy assesment prozess) und
- SREP (supervisory review and evaluation process)

ausdrücke, um so insbesondere stärker auch präventiv wirken zu können und wobei von einer doppelten Proportionalität gesprochen wird.

Der ICAAP orientiert sich im wesentlichen mit den Artikeln 123 und 22 der CRD (Capital requirement directive) an der Bestimmung ausreichender Eigenmittel entsprechend dem individuellen Risikoprofil der Institute. Hiermit wird besonders auch eine Fixierung des individuellen Risikos verfolgt.

Der SREP verlangt mit Artikel 124 der CRD, das "die Aufsicht im Jahresturnus zu überwachen (hat), ob die Risikomanagementsysteme geeignet und angemessen sind - und zwar im Kontext des institutsspezifischen Risikoprofils." Hierbei ist also sowohl die Eigenart des Klienten wie auch die Angemessenheit seines Handelns zu berücksichtigen.

Die Auslegung der nationalen Deutschen Aufsicht mit der MaRisk (Mindestanforderungen an das Risikomanagement) wirken dabei durch Öffnungsklauseln weiter Deregulierend.

"Die MaRisk sind ein schlankes, zugleich umfassendes Regelwerk zum Risikomanagement, das durch flexible und praxisnahe Ausgestaltung berechnete Deregulierungsansprüche aus der Kreditwirtschaft einlöst. Komplexe Detailregelungen oder Festschreibungen, wie sie noch für die Mindestanforderungen an das Handelsgeschäft (MaH) prägend waren, findet man dort nicht. Stattdessen sind Öffnungsklauseln in die MaRisk eingebaut worden, die den Instituten große Gestaltungsspielräume einräumen. Der Weg in die qualitative Bankenaufsicht bedeutet also auch eine fortschreitende Abkehr von der traditionell regelbasierten hin zu einer prinzipienbasierten Aufsicht.

¹² Vgl. <http://www.bafin.de>, A. Schneider, H. Bauer: "Basel II und die Mindestanforderungen an das Risikomanagement", BaFinJournal 2/2007, S.9

Bei den MaRisk handelt es sich um veröffentlichte Norminterpretation. Die zentralen Begriffe des § 25a Abs. 1 KWG – wie zum Beispiel „interne Kontrollverfahren“ – sind unbestimmt und interpretierbar. Daraus ergeben sich in der Aufsichtspraxis erhebliche Spielräume und eine Rechtsunsicherheit, die für die Kreditwirtschaft unzumutbar ist. Die MaRisk liefern die Norminterpretation und machen dadurch die Normanwendung berechenbar. Sie schaffen damit für die Institute eine größere Rechts und auch Planungssicherheit, was für die Kreditwirtschaft ein großes Plus ist. Unmittelbar bindend sind die MaRisk nur für die Aufsicht, die im Übrigen beim Rückgriff auf § 25a Abs. 1 KWG dem **Gebot der Verhältnismäßigkeit verpflichtet** bleibt.

Welche Risiken als „wesentlich“ einzustufen sind, müssen die Banken in eigener Verantwortung und anhand ihres Gesamtrisikoprofils entscheiden. In der Regel werden dazu die klassischen bankbetrieblichen Risiken gehören, denen nahezu alle Institute ausgesetzt sind und die deshalb in den MaRisk explizit genannt sind: Adressenausfallrisiken, Marktpreisrisiken, Liquiditätsrisiken und operationelle Risiken. Allerdings lassen sich bestimmte Risikoarten nicht ohne weiteres seriös quantifizieren. Manche Risiken, wie etwa Liquiditätsrisiken, entziehen sich allein aufgrund ihrer Eigenart dem Risikotragfähigkeitskonzept. Es ist daher möglich, dass Banken bestimmte Risiken in begründeten Fällen im Risikotragfähigkeitskonzept nicht berücksichtigen müssen. Die BaFin will die Institute nicht zu Quantifizierungen zwingen, die nur zu scheinbar genaueren Ergebnissen führen, die also für die interne Steuerung Muster ohne Wert bleiben.“

Der Internet-Auftritt der Bafin hat in den zurückliegenden Jahren einen deutlichen Wandel durchlaufen und trägt heute bereits Züge einer arbeitsweltlichen Enzyklopädie, die vermerkt, künftig auch stärker Statistiken zu transportieren.

Vgl. <http://www.wikipedia.de>

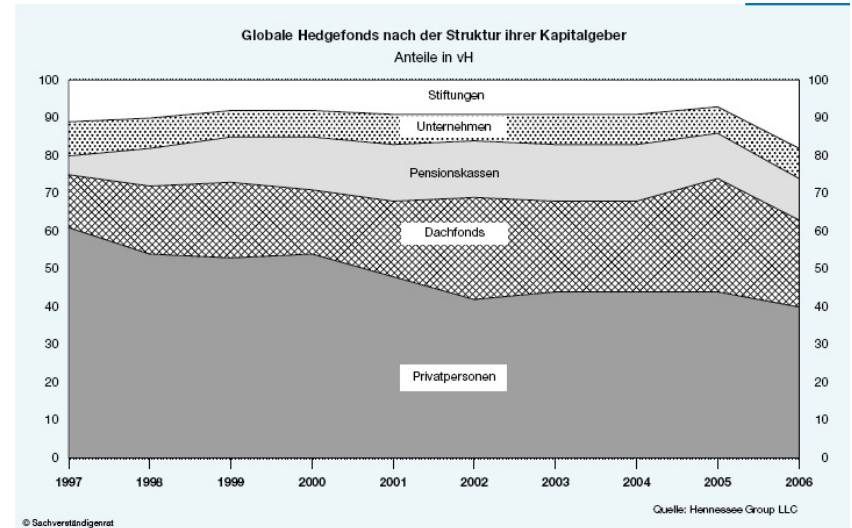
„Eine Enzyklopädie (griechisch gebildet, aus altgr. kreisförmig und Lehre, Bildung) ist ein Nachschlagewerk, das alle Gebiete menschlichen Wissens strukturiert und umfassend darstellt.“

Zur Definition und den Charakteristika von Hedgefonds:¹³

„Für Hedgefonds gibt es keine verbindliche Definition. Am häufigsten wird noch die Definition der US President’s Working Group (1998) verwendet. Danach handelt es sich bei Hedgefonds um Kapitalsammelstellen, die privatwirtschaftlich organisiert sind, von einem professionellen Anlagemanagement geleitet werden und dem breiten Publikum nicht direkt zugänglich sind. Es bietet sich an, diese Finanzmarktakteure anhand typischer Charakteristika zu beschreiben und so von anderen Institutionen abzugrenzen (Crockett, 2007). Zu den konstitutiven Merkmalen eines Hedgefonds gehören (EZB, 2006a):

- ein sehr eingeschränkter Kreis von Investoren,
- die Domizilierung in *Offshore*-Plätzen,
- eine von der allgemeinen Marktentwicklung abgekoppelte Anlagestrategie,
- relativ hohe Gebühren,
- eine sehr geringe Transparenz und
- eine im Grunde nicht vorhandene staatliche Regulierung.“

¹³ Vgl. das Jahresgutachten des Sachverständigenrates 2007/2008, 133, <http://www.sachverständigenrat.org>



Quelle: Jahresgutachten des Sachverständigenrates 2007/2008, 137, <http://www.sachverständigenrat.org>

Risiken für die Finanzmarktstabilität:¹⁴

„Solange Hedgefonds ihre Mittel von institutionellen Investoren oder von vermögenden Privatpersonen beziehen, gibt es grundsätzlich keine Rechtfertigung für eine staatliche Regulierung zum Schutz dieser Anleger. Anders als bei Bankeinlegern oder den Anlegern von Investmentfonds kann man davon ausgehen, dass diese Geldgeber in der Lage sind, die Fonds sorgfältig auszuwählen und zu prüfen. Investmentfonds und Pensionskassen unterliegen ihrerseits Rechenschafts- und Publizitätspflichten, so dass die Überwachung der Manager von Hedgefonds indirekt auf dem Wege der Marktdisziplin erfolgt.“

Risiken für die Finanzmarktstabilität können jedoch daraus resultieren, dass Hedgefonds sehr intensiv mit Banken zusammenarbeiten, so dass Probleme aus dem unregulierten in den regulierten Bereich übergreifen könnten (JG 2005 Ziffern 704 ff.). Hierbei sind drei Schnittstellen zu berücksichtigen:

- Banken bieten als Prime-Broker umfassende Dienstleistungen für Hedgefonds, insbesondere die Bereitstellung kurzfristiger Kreditlinien.
- Hedgefonds sind Sicherungsgeber für Banken in einer Vielzahl von derivativen Geschäften.
- Banken haben eigene Hedgefonds eröffnet und sich damit unmittelbar an den Geschäftsrisiken beteiligt.“

¹⁴ Vgl. das Jahresgutachten des Sachverständigenrates 2007/2008, 137, <http://www.sachverständigenrat.org>



Quelle: Jahresgutachten des Sachverständigenrates 2007/2008, 138. <http://www.sachverständigenrat.org>

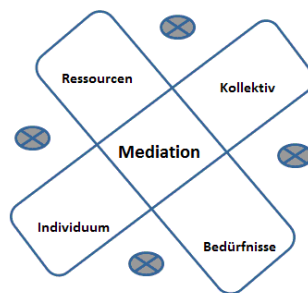
C. Regulierung durch Förderung

Als weiteres Regulierungsinstrument sei abschließend die Förderung beispielsweise von Sportvereinen über Übungsleiterentgelte genannt, die mit Qualifizierungsanforderungen verbunden sind und so auch einen Austausch zwischen Vereinen fördern.

In dem Dreiklang der gesellschaftlichen Regulierungsformen

→ Eigentum → Interessen → Mediation

kann besonders die Mediation eine auch nicht per se das Individualinteresse fördernde Rolle einnehmen.



Quelle: Eigene Darstellung